

I

Satzung des „Güstrower Bildungshauses“ e.V.

beschlossen auf der Mitgliederversammlung am 19.05.2020 in Güstrow.

Eingetragen im Vereinsregister des Amtsgerichtes Rostock
unter der Registriernummer VR 3621.

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

1. Der Verein führt den Namen "Güstrower Bildungshaus e.V."
2. Er hat seinen Sitz in Güstrow, Neukruger Straße 1, und ist im Vereinsregister eingetragen.
3. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Ziele und Aufgaben des Vereins

1. Die Zwecke des Vereins sind gem. § 52 Abgabenordnung:

Nr. 4 die Förderung der Jugend- und Familienhilfe,
Nr. 7 die Förderung der Erziehung und Berufsaus/-weiterbildung,
Nr. 10 die Förderung für Flüchtlinge,
Nr. 18 die Förderung der Gleichberechtigung von Frauen und Männern sowie
Nr. 19 die Förderung des Schutzes von Ehe und Familie.

Die o.g. Satzungszwecke werden insbesondere erreicht durch die Durchführung folgender Maßnahmen und Projekte:

- Erziehungs- und Betreuungshilfen gem. SGB VIII zur Bewältigung von Entwicklungsproblemen von Kindern, Jugendlichen und Familien,
 - Maßnahmen nach § 45 SGB III zur Heranführung an den Ausbildungs- und Arbeitsmarkt,
 - Maßnahmen nach § 45 SGB III zur Feststellung, Verringerung oder Beseitigung von Vermittlungshemmnissen,
 - Maßnahmen nach § 45 SGB III zur Stabilisierung einer Beschäftigungsaufnahme,
 - Maßnahmen gem. § 16d SGB II zur Erhaltung und Wiedererlangung der Beschäftigungsfähigkeit Arbeitssuchender
 - Integrationsprojekte zur Beratung, Information und Eingliederung in Arbeit und Ausbildung für Langzeitarbeitslose, Frauen und Männer,
 - Projekte zur Förderung der beruflichen bzw. abschlussorientierten Weiterbildung durch Maßnahmen gem. SGB III wie z.B. Erwerb von Grundkompetenzen, Vorbereitung auf den Hauptschulabschluss, Teilqualifizierungen.
2. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des § 52 Gemeinnützige Zwecke der Abgabenordnung.
 3. Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

4. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
5. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks fällt das Vermögen des Vereins an eine Körperschaft des öffentlichen oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft, die es unmittelbar und ausschließlich für Zwecke gemäß § 2 dieser Satzung zu verwenden hat.

§ 3 Mitgliedschaft

1. Mitglieder können alle natürlichen und juristischen Personen werden, die die Ziele des Vereins unterstützen.
2. Die Mitgliedschaft wird erworben durch Beitrittserklärung und Aufnahme durch die Mitgliederversammlung.
3. Der Austritt eines Mitgliedes erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand mit einer Frist von drei Monaten zum Schluss des Geschäftsjahres möglich.
4. Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstandes ausgeschlossen werden, wenn es den Vereinszielen zuwider handelt oder seinen Verpflichtungen gegenüber dem Verein nicht nachkommt. Gegen den Beschluss kann das Mitglied die Mitgliederversammlung anrufen. Diese entscheidet endgültig. Das Mitglied ist zur Versammlung einzuladen und anzuhören.

§ 4 Rechte und Pflichten der Mitglieder

Die Mitgliederversammlung hat eine Beitragsordnung erlassen, die die Höhe des jährlich zu zahlenden Beitrags regelt.

§ 5 Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind:

- a. Mitgliederversammlung
- b. Vorstand.

§ 6 Mitgliederversammlung

1. Oberstes Organ ist die Mitgliederversammlung. Sie wird in der Regel vom Vorstandsvorsitzenden geleitet.
2. Die Mitgliederversammlung stellt die Richtlinien für die Arbeit des Vereins auf entscheidet Fragen von grundsätzlicher Bedeutung. Zu den Aufgaben der Mitgliederversammlung gehören insbesondere:
 - a. Wahl und Abwahl des Vorstandes
 - b. Beratung über den Stand und die Planung der Arbeit
 - c. Genehmigung des vom Vorstand vorgelegten Wirtschafts- und Investitionsplans
 - d. Beschlussfassung über den Jahresabschluss
 - e. Entgegennahme des Geschäftsberichtes des Vorstandes
 - f. Beschlussfassung über die Entlastung des Vorstandes
 - g. Erlass der Beitragsordnung, die nicht Bestandteil der Satzung ist

- h. Erlass einer Geschäftsordnung für den Vorstand
 - i. Beschlussfassung über die Übernahme neuer Aufgaben oder den Rückzug aus Aufgaben seitens des Vereins
 - j. Beschlussfassung über Änderungen der Satzung und die Auflösung des Vereins.
3. Zur Mitgliederversammlung wird vom Vorstandsvorsitzenden unter Angabe der vorläufigen Tagesordnung mindestens vier Wochen vorher schriftlich eingeladen. Sie tagt so oft es erforderlich ist, in der Regel einmal im Jahr.
 4. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung findet statt, wenn mindestens 25% der Mitglieder sie unter Angabe von Gründen verlangt. Sie muss längstens fünf Wochen nach Eingang des Antrags auf schriftliche Berufung tagen.
 5. Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der Mitglieder anwesend ist. Ihre Beschlüsse werden mit Stimmenmehrheit gefasst.
 6. Über die Beschlüsse und soweit zum Verständnis über deren Zustandekommen erforderlich, auch über den wesentlichen Verlauf der Verhandlung, ist eine Niederschrift anzufertigen. Sie wird vom Versammlungsleiter und dem Protokollführer unterschrieben.

§ 7 Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus dem Vorsitzenden, dem stellvertretenden Vorsitzenden und dem Schatzmeister. Sie bilden den Vorstand im Sinne von § 26 BGB. Die Vorstandsmitglieder sind ehrenamtlich tätig.
2. Zur gerichtlichen und außergerichtlichen rechtsverbindlichen Vertretung genügt die gemeinsame Zeichnung durch zwei Mitglieder des Vorstandes.
3. Die Amtszeit der Vorstandsmitglieder beträgt 2 Jahre. Sie bleiben bis zur Bestellung des neuen Vorstandes im Amt.
4. Der Vorstand soll in der Regel monatlich tagen.
5. Die Beschlüsse sind schriftlich zu protokollieren und von dem Vorstandsvorsitzenden zu unterzeichnen.

§ 8 Geschäftsführung

1. Der Vorstand kann einen Geschäftsführer bestellen, der die laufenden Geschäfte des Vereins nach Weisung des Vorsitzenden entsprechend den Beschlüssen der Mitgliederversammlung und des Vorstandes führt.
2. Der Geschäftsführer oder der mit der Geschäftsführung Beauftragte nimmt an den Sitzungen des Vorstandes mit beratender Stimme teil.

§ 9 Satzungsänderungen und Auflösung

1. Satzungsänderungen, die Änderung des Vereinszwecks und die Auflösung entscheidet die Mitgliederversammlung. Vorschläge zu Satzungsänderungen,

Zweckänderungen und zur Auflösung sind den stimmberechtigten Mitgliedern bis spätestens einen Monat vor der Sitzung der Mitgliederversammlung zuzuleiten. Für die Beschlussfassung ist eine Mehrheit von drei Vierteln der anwesenden Stimmberechtigten erforderlich.

2. Änderungen oder Ergänzungen der Satzung, die von der zuständigen Registerbehörde oder vom Finanzamt vorgeschrieben werden, werden vom Vorstand umgesetzt und bedürfen keiner Beschlussfassung durch die Mitgliederversammlung. Sie sind den Mitgliedern spätestens mit der nächsten Einladung zur Mitgliederversammlung mitzuteilen.
3. Bei Auflösung, bei Entziehung der Rechtsfähigkeit des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigten Zwecke fällt das gesamte Vermögen an den Bürgerhilfe e.V., Heideweg 60, 18273 Güstrow, und zwar mit der Auflage, es entsprechend seinen bisherigen Zielen und Aufgaben ausschließlich und unmittelbar gemäß § 2 zu verwenden.

Ort,

Datum

Güstrow, 19.05.2020

Unterschriften

J. Lehl
M. P. P.